

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Anerkannte Prüfstelle:	Kiwa GmbH, Polymer Institut Quellenstraße 3 65439 Flörsheim Kennziffer HES12
Prüfzeugnis Nummer:	P – 14095 / 25-755
Gegenstand:	„8175 Alfa purSeal+ Detail- / Flachdachabdichtung 1K LF“ als Flüssigkunststoff für die Bauwerksabdichtung gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Baden-Württemberg (VwV TB), Stand 05. Februar 2025, lfd. Nr. C 3.28
Antragsteller:	Alfa GmbH Ferdinand-Porsche-Straße 10 73479 Ellwangen
Erstausstellung:	10. November 2025
Geltungsdauer:	29. Dezember 2029

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten sowie Anlage 1 (1 Seite).

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Kiwa GmbH, Polymer Institut. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Kiwa GmbH, Polymer Institut, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

B Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für das Abdichtungssystem „8175 Alfa purSeal+ Detail- / Flachdachabdichtung 1K LF“ der Firma Alfa GmbH gilt für die Herstellung und Verwendung als Flüssigkunststoff für die Bauwerksabdichtung.

Zum Abdichtungssystem gehören folgende Komponenten und Produkte:

- „8175 Alfa purSeal+ Detail- / Flachdachabdichtung 1K LF“
- „8172 Alfa purSeal+ Grundierung UNI 2K LF“
- „8171 Alfa purSeal+ System-Vlies 165 g“

1.2 Verwendungsbereich

Das Abdichtungssystem „8175 Alfa purSeal+ Detail- / Flachdachabdichtung 1K LF“ darf als Flüssigkunststoff für die Bauwerksabdichtung von bis zu 90° geneigten Flächen für folgende Lastfälle verwendet werden:

1. Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser (Wassereinwirkungsklasse* W1-E)
2. Die Abdichtung von erdüberschütteten Deckenflächen gegen nichtdrückendes Wasser (Wassereinwirkungsklasse* W3-E)
3. Die Abdichtung von Boden und Wandflächen in Innenräumen^a bei sehr hoher Beanspruchung, sowie von genutzten Flächen im Außenbereich^b gegen nichtdrückendes Wasser
 - a. Die Abdichtung von Innenräumen umfasst hier direkt und indirekt, sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser beanspruchte Wand- und Bodenflächen mit einer planmäßigen Anstauhöhe bis 10 cm (z.B. Umgänge von Schwimmbecken oder Duschanlagen). (Wassereinwirkungsklasse** W3-I)
 - b. Unter genutzten Flächen im Außenbereich sind hier horizontale oder geneigte Flächen von Bauwerken zu verstehen, auf denen Personen- oder Fahrzeugverkehr erfolgt (mit Ausnahme der Fahrbahntafeln von Brückenbauwerken für den Straßenverkehr). Hierzu zählen: Dachterrassen, Parkdecks, Hofkellerdecken, Durchfahrten. Die Abdichtung liegt dabei unter einer gesondert angeordneten Schutz- und Nutzschrift gemäß DIN 18531-1 für begehbare Flächen (z.B. Dachterrassen), sowie gemäß DIN 18532-1 für befahrbare Flächen (z.B. Parkdecks, Hofkellerdecken, Durchfahrten) und wird nicht direkt beansprucht.
4. Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen mäßige Einwirkung von drückendem Wasser bis 3 m Wassersäule (Wassereinwirkungsklasse* W2.1-E)
5. Die Abdichtung von erdberührten Außenwänden gegen mäßige Einwirkung von drückendem Wasser bis 3 m Wassersäule einschließlich des Übergangsbereichs zu Bodenplatten aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (WU-Beton) (Wassereinwirkungsklasse* W2.1-E).

6. Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken) im Innen- und Außenbereich bis zu einer Füllhöhe von 10 m (Wassereinwirkungsklasse*** W2-B) (Füllwasser mit Trinkwassereigenschaften sowie andere Flüssigkeiten als Wasser bedürfen gesonderter Nachweise)

Abdichtungen von Wandsockeln im Spritzwasserbereich benötigen keinen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis behandelten Produkte können aber auch in diesem Bereich verwendet werden. (Wassereinwirkungsklasse* W4-E)

* Wassereinwirkungsklassen entsprechend DIN 18533-1:2017-07

** Wassereinwirkungsklassen entsprechend DIN 18534-1:2017-07

*** Wassereinwirkungsklassen entsprechend DIN 18535-1:2017-07

Die Abdichtung ist in allen Anwendungsbereichen immer auf der wasserbeanspruchten Seite des abzudichtenden Bauteils angeordnet.

Bauwerksabdichtungen mit Flüssigkunststoffen nach diesen Prüfgrundsätzen sind nicht direkt mechanisch belastbar und bedürfen zusätzlicher Schutzschichten (Ausnahmen sind bei Anwendungsbereich 6 möglich).

Die Flüssigkunststoffe sind auf mineralischen Untergründen wie Beton, Putz und Mauerwerk aufzubringen.

Die Übergänge zwischen den Bauwerksabdichtungen mit Flüssigkunststoffen und anderen Abdichtungswerkstoffen (z.B. Bitumen- und Kunststoffbahnen) sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Einbauteile wie Bodenabläufe und Rohrdurchdringungen sind nicht Teil des Systems.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das Abdichtungssystem Bauwerksabdichtung „8175 Alfa purSeal+ Detail- / Flachdachabdichtung 1K LF“ besteht aus folgenden Einzelprodukten:

Produkt / Komponente	Stoffbasis	Funktion
„8175 Alfa purSeal+ Detail- / Flachdachabdichtung 1K LF“	Polyurethan	Abdichtung
„8172 Alfa purSeal+ Grundierung UNI 2K LF“	Epoxidharz	Grundierung
„8171 Alfa purSeal+ System-Vlies 165 g“	Polymerfaser	Armierung

Die Verwendbarkeitsprüfung gemäß Abschnitt 2.1.3 wurde mit einem Produkt dieser Zusammensetzung und einer Mindesttrockenschichtdicke von 2,4 mm durchgeführt.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die diesem Produktaufbau und den zugehörigen Kennwerten nach Abschnitt 2.1.2 entsprechen. Beabsichtigte Änderungen in der Produktzusammensetzung, die zu Änderungen der Kennwerte und Funktionseigenschaften führen können, sind der erteilenden Prüfstelle anzuzeigen, die dann über ggf. erforderliche ergänzende Nachweise entscheidet.

2.1.2 Kennwerte

Die technischen Kennwerte der Komponenten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Kennwerte dienen auch als Bezugswerte für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3.

2.1.3 Eigenschaften

Das aus dem „8175 Alfa purSeal+ Detail- / Flachdachabdichtung 1K LF“ Abdichtungssystem ist für die genannten Anwendungsbereiche ausreichend:

- standfest bei Auftrag auf bis zu 90° geneigten Flächen
- alkalibeständig
- haftzugfest ($\geq 0,5 \text{ N/mm}^2$) auf mineralischem Untergrund
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 1,0 mm
- wasserdicht (bis 10 m Wassersäule)
- ausreichend perforationsbeständig
- regenfest nach 2,0 h

Eine Überarbeitbarkeit des Produktes ist nicht gegeben.

Das Produkt erfüllt die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse E nach DIN EN 13501-1 und -5 und entspricht somit den bauaufsichtlichen Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe. Das eingebaute Bauprodukt ist außerdem in Klasse B_{ROOF(t1)} eingestuft.

Der Nachweis ist mit folgenden Dokumenten erbracht:

- Klassifizierungsbericht Nr. 2011-1339-K1-1, Exova Brandhaus, Höchst, 29.03.2011

Der Nachweis der Verwendbarkeit als Flüssigkunststoff für Bauwerksabdichtungen wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Flüssigkunststoffe für die Bauwerksabdichtung (PG-FLK) mit den folgenden Dokumenten erbracht:

- Prüfbericht P 11948, Kiwa GmbH Polymer Institut, Flörsheim-Wicker, 18.12.2019

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt bzw. die Produktkomponenten werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.

Bei Verpackung, Transport und Lagerung ist das Bauprodukt „8175 Alfa purSeal+ Detail- / Flachdachabdichtung 1K LF“ vor Temperatureinwirkung, Wassereinwirkung, Beschädigungen und Verschmutzung zu schützen.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zum Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind.

Folgende Angaben muss das Ü-Zeichen enthalten:

- Hersteller und Herstellerwerk
- Kurzbezeichnung der für das Bauprodukt maßgebenden technischen Regel
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift
- Brandverhalten: Baustoffklasse E nach DIN EN 13501-1 und -5.

Einzel verpackte Komponenten sind eindeutig als zum Produkt zugehörig zu kennzeichnen.

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Im Rahmen der WPK sind die nachfolgend aufgeführten Prüfungen gemäß Anlage 1 in der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die angegebenen Toleranzen abweichen.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Komponente geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller, sondern durch Dritte auf die Baustelle geliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 3 eingehalten werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4. Ausführung

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Ausführungs- und Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen.

Es dürfen nur die zum Produkt gehörigen und entsprechend gekennzeichneten Komponenten verarbeitet werden.

Für die konstruktive Ausführung des Abdichtungssystems gelten die Bestimmungen des Technischen Merkblatts des Herstellers.

Nach der Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund um nicht mehr als 2 mm aufweiten.

Die Betonoberfläche muss oberflächlich sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl und anderen trennenden oder den Haftverbund störenden Bestandteile sein - dies vor der Ausführung der Abdichtung sorgfältig zu überprüfen.

Es sind die in Tabelle 2 angegebenen Mindestwerte für die Gesamttrockenschichtdicke einzuhalten. Sie dürfen an keiner Stelle der Abdichtung unterschritten werden.

Die Grundierung ist im vorgegebenen Mischungsverhältnis auf mineralische Untergründe vor Applikation der Abdichtung mit einem Verbrauch von mindestens 500 g/m² aufzutragen und auszuhärten.

Der Auftrag der Abdichtung hat in mindestens 2 Arbeitsgängen zu erfolgen. Ca. 2/3 der *8175 Alfa purSeal+ Detail- / Flachdachabdichtung 1K LF* werden vorgelegt, das 8171 Alfa purSeal+ System-Vlies wird direkt eingerollt und 5 cm überlappend mit einem Perlonroller blasenfrei angearbeitet. Auf die noch flüssige Vorlage wird ca. 1/3 der *8175 Alfa purSeal+ Detail- / Flachdachabdichtung 1K LF* bis zur vollständigen Sättigung nachgetränkt (Verbrauch mindestens 3 kg/m²).

Tabelle 1 Mindesttrockenschichtdicken in Abhängigkeit des Verwendungsbereiches

Verwendungsbereich (nach Abschnitt 1.2)	Lastfall / Wassereinwirkungsklasse	Mindesttrockenschichtdicke ¹⁾ [mm]
1	Bodenfeuchte und nichtdrückendes Wasser (W1-E)	≥ 2,4
2	nichtdrückendes Wasser (W3-E)	≥ 2,4
3	nichtdrückendes Wasser (W3-I)	≥ 2,4
4 / 5	mäßige Einwirkung von drückendem Wasser bis 3 m WS (W2.1-E)	≥ 2,4
6	drückendes Wasser bis 10 m WS (W2-B)	≥ 2,4

1) mit Verstärkungseinlage aus 8171 Alfa purSeal+ System-Vlies 165 g

5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Bauordnung für das Land Baden-Württemberg vom 05.03.2010, zuletzt geändert am 18.03.2025, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Baden-Württemberg (VwV TB), Stand 05. Februar 2025, lfd. Nr. C 3.27 erteilt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch entsprechend der rechtlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg zulässig.

Im Falle eines Widerspruchs ist dieser innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kiwa GmbH, Polymer Institut einzulegen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Kiwa GmbH, Polymer Institut.

Flörsheim, 10. November 2025



Dipl.-Ing. Nicole Machill

Prüfstelle

Anlage 1 Technische Kennwerte und Toleranzen und Häufigkeiten im Rahmen der WPK

Tabelle 1 Technische Kennwerte

Kennwerte	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Ergebnis aus Erstprüfung	Einheit	Toleranz- bereiche
Prüfungen an den Ausgangsstoffen				
Gesamtgehalt an nichtflüchtigen Anteilen/Festkörpergehalt	3.2.1	98,7	[M.-%]	± 5 %
Infrarot-Spektrum*	3.2.2	IR-Spektrum bei der Prüfstelle hinterlegt		in den wesentlichen Merkmalen identisch
Dichte	3.2.3	1,28	[g/cm³]	± 3 %
Viskosität bei 500 s ⁻¹	3.2.4	1470	[mPas]	± 20 %
Flächengewicht Verstärkungseinlage	3.2.5	165	[g/m²]	± 10 %
Festigkeit der Verstärkungseinlage		≥ 200	[N/50 mm]	± 20 %
Prüfungen an den erhärteten Stoffen				
Glührückstand	3.3.1	33	[%]	± 3 %
Shore Härte (D)	3.3.2	31	[-]	± 5 %
Zugeigenschaften**	3.3.3	4,78	[N/mm²]	± 20 %
		43,5	[%]	-

Die WPK ist je Charge mit folgenden Ausnahmen durchzuführen:

- * Häufigkeit im Rahmen der WPK: 1 x jährlich
- ** Häufigkeit im Rahmen der WPK: 2 x jährlich

